

# Die Fortbildungsbescheinigung des DAV

## Einleitung

§ 43 a Abs. 6 BRAO verpflichtet jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt, sich fortzubilden. Bei der Fortbildungspflicht handelt es sich laut Gesetz um eine der "Grundpflichten des Rechtsanwalts". Anwälte müssen sich fortbilden; Anwälte bilden sich auch fort. Um das zu dokumentieren und Fortbildungswilligkeit der Anwaltschaft insgesamt zu fördern, hat der DAV die Fortbildungsbescheinigung ins Werk gesetzt.

## Eckpunkte Fortbildungsbescheinigung

1. Die Fortbildungsbescheinigung des DAV können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine im DAV (DAV-Mitglieder) erhalten, die sich im Umfang von mindestens 15 Stunden (Für Fortbildungen aus dem Jahr 2014 gilt noch der Mindestnachweis von 10 Fortbildungsstunden) pro Jahr fortbilden.
2. Die mindestens 15 Fortbildungsstunden müssen auf anwaltsrelevante Seminarveranstaltungen entfallen. Hierzu zählen Seminare, sonstige Fachveranstaltungen wie z. B. Qualitätszirkel, d.h. Gesprächskreise, die von örtlichen Anwaltvereinen und Kammern angeboten werden. Online-Seminare, Fernstudium (Umrechnung Studienmaterialien/Zeitstunde je nach Umrechnungstabelle des Anbieters) oder auch Dozententätigkeit (vgl. Frage 8 der „Häufig gestellten Fragen“) werden ebenfalls anerkannt, sowie – ergänzend – das Verfassen rechtswissenschaftlicher Aufsätze (vgl. Frage 9 der „Häufig gestellten Fragen“).

Online-Seminare werden nur dann anerkannt, wenn die ständige Teilnahme kontrolliert und nachgewiesen werden kann und die Seminare kommunikative Elemente (z.B. Rückfragemöglichkeit bei Live-Seminaren) enthalten.

Ab dem Jahr 2015 wird auch das sogenannte Selbststudium in begrenzter Form anerkannt. Details hierzu finden sich in den „Häufig gestellten Fragen“ unter Frage 7.

3. Soweit dem DAV Teilnehmerdaten von DAV-Mitgliedern durch Fortbildungsveranstalter zugänglich gemacht werden, wird die Bescheinigung unaufgefordert erteilt. Wer etwa bei der Deutschen Anwaltakademie, einer AG des DAV oder einem örtlichen Anwaltverein Seminare im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden besucht hat, erhält die Bescheinigung ohne besonderen Antrag, wenn die genannten Veranstalter dem DAV die Teilnehmerdaten zur Verfügung stellen. Wer sich bei Anbietern fortgebildet hat, die dem DAV keine solchen Daten zur Verfügung stellen, kann die Bescheinigung mit einem Formular beantragen, das im Internet unter [www.anwaltverein.de/downloads/fortbildungsbescheinigung/antrag-fortbildungsbescheinigung.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/fortbildungsbescheinigung/antrag-fortbildungsbescheinigung.pdf) herunter geladen werden kann.
4. Jede anwaltsrelevante Fortbildung ist anrechenbar. Bei offensichtlichem Missbrauch behält sich der DAV die Nichtanerkennung vor.
5. Anwaltsrelevante Fortbildungen umfassen zum Beispiel neben Fortbildungsveranstaltungen zum materiellen, Prozess- und außerprozessualen Verfahrensrecht insbesondere Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Anwaltsrecht (z.B. Berufsrecht, Gebührenrecht, Kostenrecht, Haftpflichtrecht, Recht der berufsständischen Versorgung), zu anwaltlichen und interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 a III DRiG) sowie zu den historischen, philosophischen, ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Anwaltsberufs.
6. Anwältinnen und Anwälte können mit der Fortbildungsbescheinigung ihre Kompetenz nach außen sichtbar machen: Die Fortbildungsbescheinigung des DAV weist in der Urkunde jede besuchte Veranstaltung einzeln aus und schafft so für die Mandanten Transparenz. Das DAV-Fortbildungssymbol können Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung auf Briefköpfen, Visitenkarten und ihrer Homepage verwenden. Schließlich kann auch die Bescheinigung als PDF-Datei in die eigene Homepage eingebunden werden.  
Nicht zuletzt dürfen Sie in Ihrer Kanzleibroschüre mit der Bescheinigung werben. Dabei ist darauf zu achten, dass Ihre Kanzleibroschüre die notwendigen Hinweise zur Bedeutung der Bescheinigung enthält. Insbesondere darf in der Broschüre die Fortbildungsbescheinigung nur dem Rechtsanwalt zugeordnet sein, der sie innehat und sie muss das Jahr der Erteilung angeben.
7. Durch eine besondere Kennzeichnung in der Deutschen Anwaltsauskunft ([www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de)) wird das Fortbildungsengagement besonders hervorgehoben.